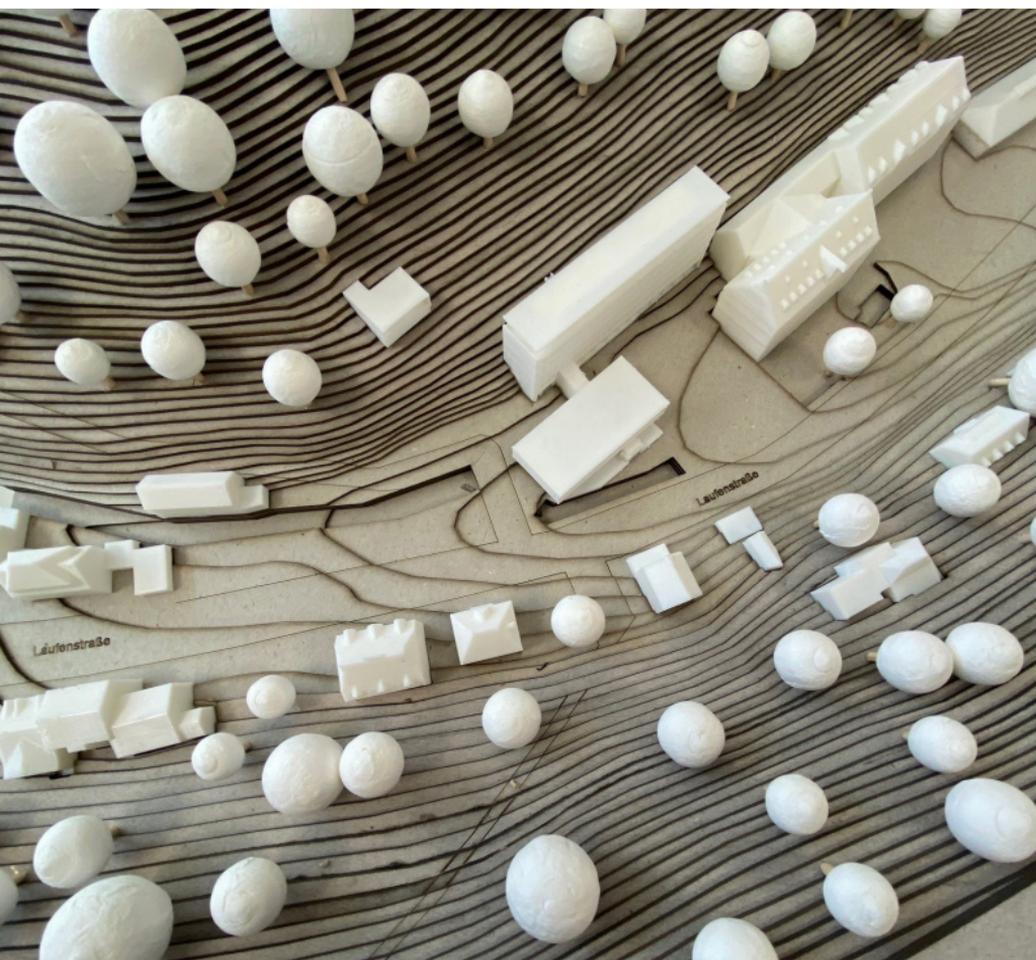


Architektur Praktikum

Praktikumsrichtlinie
für den Bachelorstudiengang



Eine der Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der FH Aachen im Fachbereich Architektur ist ein 10-wöchiges Praktikum. Alle Studienanfänger:innen im Studiengang Bachelor Architektur an der FH Aachen müssen **spätestens im 3. Semester bis 30.09. eine insgesamt 10- wöchige Praktikumszeit nachweisen**. Idealerweise wird das Praktikum schon vor Studienbeginn absolviert.

Diese setzt sich aus einer **6-wöchigen Baustellentätigkeit in einem Bauhauptgewerbe sowie einer 4-wöchigen Tätigkeit in einem Architektur- oder Planungsbüro** zusammen.

Die Tätigkeiten können auch in verschiedenen Zeitabschnitten und/oder bei unterschiedlichen Praktikumsstellen erbracht sein.

Arbeitsverhältnisse oder Ausbildungen in den geforderten Bereichen vor dem Studium bzw. während des Studiums können als Praktikumszeit angerechnet werden. Es ist jeweils ein Abschlussbericht über die einzelnen Praktika anzufertigen und von einer Führungsperson unterschrieben einzureichen. Tätigkeiten in einem Architektur- oder Planungsbüro (z.B. in der Bauleitung) werden nicht als Baustellenpraktikum anerkannt.

Die Arbeiten auf der Baustelle beinhalten ausschließlich praktische Tätigkeiten (z.B. Einschalen, Betonieren, Fenstereinbau etc.). Für Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Bau- und Holztechnik, Schwerpunkt Bautechnik, gilt das Grundpraktikum als erbracht. Maßgeblich für das Baustellenpraktikum und die auszuführenden Tätigkeiten ist die Baubetriebe-Verordnung, BaubetrV 1980.

Betriebe (Bauhauptgewerbe) sind solche, in denen nachfolgend aufgeführte Arbeiten verrichtet werden z.B.:

Maurer- und Betonbauer, Zimmerer, Feuerungs- und Schornsteinbauer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger, Brunnenbauer, Stuckateur, Gerüstbauer.

Ausgeschlossen sind Steinmetze und Steinbildhauer, Maler- und Lackierer sowie Schornsteinfeger. Tätigkeiten des Elektro- und des Holzgewerbes sind dann zugelassen, wenn die Haupttätigkeiten auf der Baustelle stattfinden (z.B. kein reiner Möbelbau, wohl aber Fenster, Treppen...). Die Bescheinigung des abgeleisteten Praktikums soll formlos vom jeweiligen Praktikumsbetrieb ausgestellt werden. Sie soll mindestens Angaben enthalten: genauer Zeitraum des Praktikums sowie stichworthaft, welche Tätigkeiten in welchem Umfang ausgeübt wurden.

Sie ist dem Prüfungsamt des Fachbereiches Architektur zur Anerkennung vorzulegen. Anschließend soll diese vom Fachbereich anerkannte Bescheinigung im Studierendensekretariat (Bayernallee 11) eingereicht werden. Wenn alle o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, kann das Praktikum auch im Ausland absolviert werden. Die Bescheinigung des Betriebes muss dann aber sowohl im Original als auch ins Deutsche übersetzt vorliegen.

[Diese und weitere Informationen finden Sie auf unseren Internetseiten:](#)

[Bewerbung | Zulassung](#)



[Praktikum](#)

